

Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens auf dem "Alten Evangelischen Friedhof", auf dem "Alten Katholischen Friedhof" vom 24. November 2004

(zuletzt geändert am 16. März 2010)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, berichtigt S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz am 24.03.2009 (GBl. S. 125) i.V. mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert zur Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 15.03.2010 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe der Stadt Biberach an der Riß bilden eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Biberach an der Riß waren oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder während einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung mit ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind 4 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

(4) Die Besucher haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Anordnungen der Stadt, bzw. der von ihr beauftragten und auf dem Friedhof tätigen Personen Folge zu leisten.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen in der Zeit von 7.00 – 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagnachmittagen sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften**§ 5 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Die Anzeigepflicht nach dem Personenstandsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt (Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 3. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen).

§ 6 Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Zu Bestattungen in Reihengräbern dürfen nur Särge aus Weichholz verwendet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 10 Jahre und bei Aschen 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

(2) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag ; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten.

(4) Alle Umbettungen werden von der Stadt veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die beiden konfessionellen Friedhöfe stehen als Sachgesamtheit (§ 2 DSchG) unter Denkmalschutz. Der historische Charakter der beiden Friedhöfe soll erhalten bleiben.

(2) Auf den beiden konfessionellen Friedhöfen gibt es erhaltenswerte Gräber. Diese heben sich durch ihre künstlerische und stadtgeschichtliche Bedeutung von den übrigen Grabstätten ab. Die Stadt legt in Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt fest, bei welcher Grabstätte es sich um eine denkmalgeschützte bzw. erhaltenswerte Grabstätte handelt. Der Plan, in dem diese Grabstätten gekennzeichnet sind, kann bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

(3) Veränderungen an den Grabstätten dürfen nur nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung, bei denkmalgeschützten Grabstätten nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde vorgenommen werden.

(4) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(5) Auf den beiden konfessionellen Friedhöfen werden nur noch Wahlgräber zur Verfügung gestellt.

(6) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird den Verfügungsberechtigten schriftlich mitgeteilt oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bzw. auf der betreffenden Grabstätte kenntlich gemacht.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrecht ist nur auf Antrag, um mindestens 5 Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Wahlgräber können ein-, zweistellige oder auch dreistellige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind je Grabstelle bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten 2 Erdbestattungen und 2 Urnenbestattungen zulässig. Dabei gelten zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr als eine erwachsene Person. In einem Urnenwahlgrab dürfen innerhalb der Nutzungszeit höchstens 4 Aschen beigesetzt werden.

Die Wahlgräber haben folgende Richtmaße:	Länge	Breite
einstelliges Wahlgrab	2,50 m	0,90 m
zweistelliges Wahlgrab	2,50 m	2,25 m
dreistelliges Wahlgrab	2,50 m	3,65 m
Urnenwahlgrab	1,20 m	0,80 m

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung bzw. Beisetzung von Aschen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

(7) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit, ohne dass hierüber eine besondere Mitteilung durch die Stadt erfolgt. Ist das Nutzungsrecht erloschen, so kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Kommen die seitherigen Nutzungsberechtigten der Aufforderung, innerhalb von 3 Monaten das Grab zu beseitigen, nicht nach, so gilt diese Unterlassung als Zustimmung zur Beseitigung durch die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachstehend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, auf die Lebenspartnerin oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter ,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem vorstehend in Abs. 8 genannten Kreis übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(10) Jeder Rechtsnachfolger kann das Nutzungsrecht unverzüglich nach Übergang auf sich umschreiben lassen.

Abs. 7 gilt in den Fällen der Abs. 8 und 9 entsprechend.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. In der Grabstätte dürfen Verstorbene, die zum Perso-

nenkreis des Abs. 8 gehören, sowie deren Ehegatten, bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur auf die gesamte Grabstätte möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner landschaftsgebundenen Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Außerdem muss die Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen hinsichtlich Formgebung, Stil, Material und Oberflächenbearbeitung dem denkmalgeschützten Charakter des Friedhofes und seinen vorhandenen Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechen.

§ 14 Grundformen der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist mit einer stehenden Grabeinfassung zu versehen, die auf das Material des Grabmales abgestimmt sein und sich an die umliegenden Grabstätten anpassen muss.

(2) Die Grabeinfassungen dürfen höchstens mit einem Feinschliff versehen werden. Metall, Glas, Holz, Betonpflaster und Betonrandsteine sind als Grabeinfassung nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche der fertiggestellten Gräber muss mit der Oberkante der Grabeinfassung eine Ebene bilden.

§ 15 Grabmale

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner landschaftsgebundenen Anlage gewahrt wird.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine aus europäischer Herkunft sowie Holz und geschmiedete Metalle verwendet werden. Kunststoffe und Glas dürfen nicht verwendet werden.

(3) Betonwerksteine sind zulässig; diese müssen jedoch hochwertig ver- und bearbeitet sein und sich der Umgebung anpassen.

(4) Die Steinstärke bei einem stehenden Grabmal muss mindestens 0,14 m betragen. Bei höheren Grabmalen als 1,30 m muss die Stärke der Höhe angepasst werden.

(5) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die liegenden Grabmale dürfen höchstens mit einem Feinschliff versehen werden. Polierte liegende Grabmale sind nicht zulässig.

(6) Stehende Schriftplatten zu einem liegenden Grabmal sind nicht zulässig.

§ 16 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

(2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

§ 17 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Fundament muss in seiner Größe so bemessen sein, dass eine Wiederbelegung nicht behindert ist.

(2) Die Lager der Steine müssen horizontal gearbeitet sein. Alle Standflächen sind vollständig je nach Steinart mit entsprechendem Mörtel zu versehen. Einzelteile der Grabmale haben fachgemäß in erforderlichem Umfang eiserne Verdübelungen zu erhalten. Die Standfläche des Sockels hat 10 cm unter der Erdoberfläche zu liegen.

Freistehende Platten müssen eine ihrer Höhe und dem Gewicht entsprechende Standflächengröße haben.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun, oder das Grabmal zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Grabmale aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19 Entfernen

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung, so kann die Stadt die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Der Unterhaltungspflichtige hat zu dulden, dass Bäume, die sich außerhalb von Grabfeldern befinden, die Grabstätte überragen.

(4) Für das Herrichten und das Pflegen der Grabstätte ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

§ 21 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 4) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 3monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Leichenhaus

§ 22 Benutzung des Leichenhauses

(1) Die Aufbahrungsräume des Leichenhauses des Stadtfriedhofes in Biberach dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Die Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften in § 13 Bestattungsverordnung zu erfolgen. Die Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, sowie schon stark in Verwesung übergegangene entstellte Leichen sind in fest verschlossenen Särgen in das Leichenhaus zu bringen, die Säрге solcher Leichen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Friedhofsaufsehers nochmals geöffnet werden. Wenn eine Leiche stark in Verwesung übergeht, kann die Stadt nach Anhörung der Hinterbliebenen die vorzeitige Schließung des Sarges anordnen.

(3) Der Sarg und der Aufbahrungsraum dürfen von den Angehörigen geschmückt werden, soweit dadurch die ordnungsmäßige Aufbahrung, die Bestattung und andere Aufbahrungen und Bestattungen nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen und Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes verhält oder die Weisungen der Stadt bzw. der von ihr beauftragten und auf dem Friedhof tätigen Personen nicht befolgt (§ 3) ,
3. als Gewerbetreibender gegen § 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16) oder entfernt (§ 19) ,
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18),
6. Grabstätten vernachlässigt (§ 21).

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen im Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fas- sung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 14.09.1964	23.10.1964	22.10.1964		
(Ä) 06.08.1965		06.08.1965		
(Ä) 04.09.1967	23.11.1967	11.10.1967	235	
(Ä) 20.04.1972		28.04.1972	98	
(Ä) 15.12.1978		16.12.1978	290	
(S) 22.05.1979		30.05.1979	123	
(Ä) 03.04.1985		12.04.1985	85	
(Ä) 31.12.1993	11.06.1985	31.12.1993	302	
(S) 21.12.1994		31.12.1994	302	
(S) 24.11.2004	18.01.2005	27.11.2004	276	
(Ä) 16.03.2010	26.07.2010	20.03.2010	66	21.03.2010